



# Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende

## Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

### § 1

#### Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### § 2

#### Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### § 3

#### Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden **Aufenthaltstag** mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### § 4

#### Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) für die Zeit vom 01.05. – 30.09.

1. Für Erwachsene 2,00 €
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

b) für die Zeit vom 01.10. – 30.04.

1. für Erwachsene 1,00 €

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

c)

1. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100% sind kurbeitragsfrei. Es ist auch eine Begleitperson mit dem Zusatzvermerk „B“ im Schwerbehindertenausweis frei.
2. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 80% für die Zeit vom 01.05. bis 30.09. 1,00 €
3. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 80% für die Zeit vom 01.10 bis 30.04. 0,50 €

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs.3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs.4 KAG entrichten.

## § 6

### Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz erforderlichen Angaben am Tag der Ankunft des Gastes elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag

einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Des Weiteren stellt auch ein möbliertes Zimmer eine Wohnung dar. Dies gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für die Tannenbachsiedlung.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 50 €
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 80 % beträgt 25 €.
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt sind kurbeitragsfrei.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. September eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

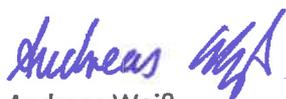
**§ 9  
Datenschutz**

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.1995 außer Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee  
den 19.11.2021

  
Andreas Weiß  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 28.11.2021 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2021 angeheftet und am 21.12.2021 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 10.01.2022

  
Andreas Weiß  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk der Aufhebung**

Die Satzung wurde am 27.09.2022 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.09.2022 angeheftet und am 04.11.22 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 14.11.2022

  
Andreas Weiß  
Bürgermeister





## **Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2022**

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 10 anwesend

Öffentliche Sitzung, TOP 6.

**Erlass der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags, Änderung des § 4**

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom wurde die Satzung zur Erhebung des Kurbeitrags erlassen und anschließend bekanntgegeben.

Nach weiterer intensiver Beschäftigung mit der Satzung und dem Bußgeldkatalog ist der Verwaltung aufgefallen, dass in der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrags eine unklare Formulierung der Personenkreise steht. So sind die 17-Jährigen nicht kurbeitragspflichtig, da nur die Kinder vom 6. Lebensjahr bis zur Vollendung 16. Lebensjahr und dann die Erwachsenen, also ab Vollendung 17. Lebensjahr, genannt sind. Aufgrund dessen, ist es notwendig die Satzung zu ändern und neu zu beschließen.

Die am 18.11.2021 beschlossene Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags muss aus Gründen der Rechtssicherheit, da wir sonst zwei gültige Satzungen für die Erhebung des Kurbeitrags hätten, aufgehoben werden.

In diesem Zuge wurde der Bußgeldkatalog um Rechtsgrundlagen ergänzt. Dieser ist im Anhang beigelegt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigelegte Satzung zur Erhebung des Kurbeitrags zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die am 18.11.2021 beschlossene Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags aus Gründen der Rechtssicherheit, aufzuheben.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.**



Uffing a. Staffelsee, 27.09.2022

  
Gudrun Geiger

